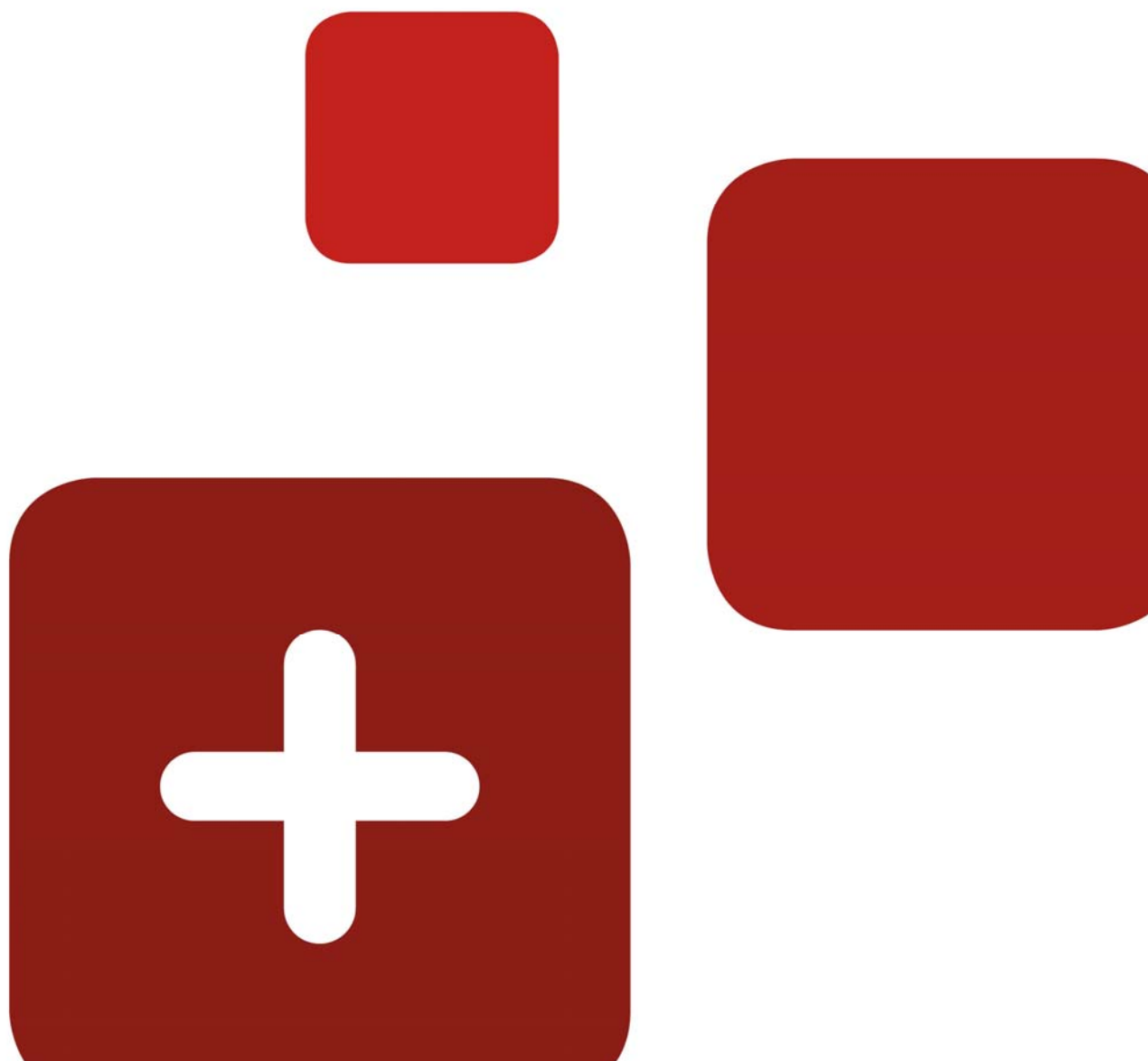


# DOKUMENT ZU DEN VORSCHÜSSEN

Genehmigt vom Verwaltungsrat des Rentenfonds LABORFONDS in der Sitzung vom 26.03.2015.

Hinweis: Bei eventuellen Übersetzungsfehlern ist allein die italienische Originalversion maßgeblich.



## DOKUMENT ZU DEN VORSCHÜSSEN

Dieses Dokument regelt die Modalitäten der vorzeitigen Auszahlung der persönlichen Rentenposition (in der Folge „Vorschuss“) durch den Rentenfonds Laborfonds (in der Folge „Laborfonds“ oder „Fonds“). Das Dokument ist in zwei Teile gegliedert; der erste richtet sich an die Angestellten des Privatsektors, der zweite an die Angestellten des öffentlichen Sektors.

Sofern nichts Gegenteiliges vorgesehen, wird auf das Statut des Rentenfonds Laborfonds sowie auf Art. 11 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 (für Mitglieder des Privatsektors) bzw. auf Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. April 1993, Nr. 124 (für Mitglieder des öffentlichen Sektors) verwiesen.

Der Rentenfonds Laborfonds behält sich vor, alle weiteren Einzelheiten, die nicht im Dekret oder den von der Rentenfondsaufsichtsbehörde (COVIP) erlassenen nachgeordneten Rechtsvorschriften vorgesehen sind, eigenständig zu regeln.

### I) Abschnitt für Mitglieder des Privatsektors

#### Typologie, Beschränkungen und Bedingungen für den Anspruch auf Vorschüsse

Die Mitglieder des Fonds können um einen Vorschuss der angereiften persönlichen Rentenposition ansuchen:

- a) jederzeit und unabhängig von der Mitgliedschaftsdauer in Höhe von maximal 75% der persönlichen Rentenposition für **Ausgaben im Gesundheitsbereich** aufgrund einer schwerwiegenden Situation für von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte Therapien und außerordentliche Eingriffe, die das Mitglied, den Ehepartner und die Kinder betreffen.
- b) nach acht Jahren Mitgliedschaft in Höhe von maximal 75% der persönlichen Rentenposition für den **Kauf der Erstwohnung** für das Mitglied oder die Kinder oder für die Durchführung der **Maßnahmen gemäß Buchstaben a), b), c) und d) des Absatzes 1 des Art. 3 des Einheitstextes der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen im Bauwesen** im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380, für die Erstwohnung, dokumentiert wie von der entsprechenden Vorschrift gemäß Artikel 1, Absatz 3, des Gesetzes vom 24. Dezember 1997, Nr. 449 vorgesehen. Unter Erstwohnung versteht man eine in Besitz befindliche Immobilie, in der die Person, die um den Vorschuss ansucht, ihren gewöhnlichen Wohnsitz beziehungsweise ihren meldeamtlichen Wohnsitz eingetragen hat.

Die am 10. Februar 2011 von der Rentenfondsaufsichtsbehörde COVIP erlassenen Bestimmungen legen fest:

- + Das Ansuchen um Vorschuss für den Kauf, die Renovierung oder den Bau der Erstwohnung kann nicht für die Zubehöre der Erstwohnung, wenn diese nicht gleichzeitig gekauft wurden, eingereicht werden.
- + Das Ansuchen um Vorschuss kann von einem Mitglied sowohl für den Erwerb der Erstwohnung als auch für den Erwerb der Erstwohnung seiner Kinder eingereicht werden; um den Vorschuss kann daher nicht nur angesucht werden, wenn das Mitglied selbst den Kauf tätigt, sondern auch dann, wenn der Kauf von einem seiner Kinder durchgeführt und das Ansuchen auf Vorschuss damit begründet wird, dass für den Kauf eine Finanzierungshilfe erforderlich ist;
- + Der Vorschuss kann auch dann gewährt werden, wenn der Kauf nach dem Datum der Eheschließung nur vom Ehepartner des Mitglieds im Rahmen der gesetzlichen Gütergemeinschaft durchgeführt wird, zumal die Immobilie in diesem Fall laut Gesetz auch in das Vermögen des Mitglieds übergeht. In diesem Fall ist ein geeigneter Nachweis über die zwischen den Ehepartnern bestehende Gütergemeinschaft zu erbringen; dazu müssen eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes oder eine Hochzeitsbescheinigung und der Familienbogen vorgelegt werden; Zulässig ist auch das Ansuchen auf Vorschuss für einen eventuellen Kauf eines Anteils einer Immobilie, wobei sich der Vorschuss auf den Wert des Anteils der Immobilie beziehen muss. Dies geht aus dem Kaufvertrag oder einem anderen Dokument hervor, der den Besitz des Anteils

beweist, nicht jedoch den Kauf der gesamten Immobilie. Die Immobilie muss vom Mitglied oder von einem der Kinder als Erstwohnung genutzt werden;

- + Der Vorschuss kann auch für den Kauf einer Immobilie mit Baurechtseigentum gewährt werden. Laut Art. 952, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches versteht man unter Baurechtseigentum das Eigentum an einem Bau, der bereits auf dem Grund im Eigentum Dritter errichtet wurde; Beim Baurechtseigentum handelt es sich nämlich um dieselbe Rechtsart wie das Eigentumsrecht, auch wenn eventuell eine Frist festgelegt ist, innerhalb der der Übergang des Gebäudeeigentums auf den Grundeigentümer erfolgt;
- + Zulässig ist auch das Ansuchen auf Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung für sich selbst oder für eines der Kinder im Ausland, wenn aufgrund der dem Fonds vorliegenden Unterlagen hervorgeht, dass die Immobilie vom Mitglied oder von einem der Kinder als Erstwohnung genutzt wird, da sein Wohnsitz im Ausland ist oder dorthin verlegt wird oder die Wohnung für seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt ist;
- + Der Vorschuss ist nicht zulässig, sollte das Mitglied ein getrennt lebender Ehepartner und bereits Miteigentümer der Immobilie sein, die dem anderen Ehepartner zugesprochen wurde.
- + Der Vorschuss ist nicht zulässig für Käufe, bei denen das Mitglied keine Ausgaben zu tätigen hat, wie es bei einem unentgeltlichen Erwerb der Fall ist (z.B. Schenkung).

Zulässig ist dieser Vorschuss – im Falle einer Gütergemeinschaft - auch für den Kauf, den Bau oder die Renovierung des ersten Wohnhauses durch den Ehepartner des Inhabers von Immobilien, die den Bestimmungen über geschlossene Höfe (Landesgesetz Nr. 17 vom 28. November 2001 in geltender Fassung) unterliegen. In diesem Fall ist ein geeigneter Nachweis für die Qualifizierung der Immobilie als geschlossener Hof sowie der Nachweis über die zwischen den Ehepartnern bestehende Gütergemeinschaft zu erbringen; dazu müssen eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes oder eine Hochzeitsbescheinigung und der Familienbogen vorgelegt werden.

- c) nach acht Jahren Mitgliedschaft in Höhe von maximal 30% der persönlichen Rentenposition für **sonstige Erfordernisse der Mitglieder**. Die Rentenfondsaufsichtsbehörde (COVIP) hat am 28. Juni 2006 (Allgemeine Richtlinien) festgestellt, dass darunter auch Vorschüsse fallen, die für Beurlaubungen zur Ausbildung oder Weiterbildung gemäß Art. 7, Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 2000, Nr. 53, sowie für Elternurlaub gemäß Art. 5, Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 26. März 2001, Nr. 151, in Anspruch genommen werden.



Die steuerliche Behandlung von Vorschüssen ist im **Dokument zur Steuerregelung** dargelegt.

## Wiedereinzahlung der Vorschüsse

Auf Wunsch des Mitglieds können erhaltene Vorschüsse jederzeit wieder eingezahlt werden. Die Wiederaufstockung kann durch eine einmalige Einzahlung bzw. durch regelmäßige Beitragszahlungen erfolgen. Die Beitragszahlung erfolgt dabei direkt durch das Mitglied mittels Banküberweisung unter Verwendung des Formulars „*Faksimile Überweisung zur Wiedereinzahlung eines Vorschusses*“ (erhältlich auf der Webseite des Fonds – [www.laborfonds.it](http://www.laborfonds.it) (Rubrik „Formulare“)). Als Zahlungsgrund muss die Steuernummer des einzahlenden Mitglieds und die Beschreibung „XREX“ angegeben werden.

Die Einzahlungen erhöhen die persönliche Rentenposition des Mitglieds, indem die Anteile in Höhe des Überweisungsbetrags zugeteilt werden. Dieser Betrag wird in den Anteilswert der gewählten Investitionslinie aufgeteilt, datiert zum Monat der Überweisung.

Bei verspäteter oder fehlerhafter Überweisung garantiert der Fonds nicht die Zuweisung der Anteile auf die persönliche Rentenposition mit dem Anteilswert des Monats, in dem die Überweisung für den Fonds verfügbar wurde. In diesem Fall werden die Überweisungen mit dem ersten Anteilswert investiert, der auf die Berichtigung der oben genannten Unregelmäßigkeiten folgt.



Die steuerliche Behandlung der Wiedereinzahlung ist im **Dokument zur Steuerregelung** dargelegt.

## Modalitäten und allgemeine Kriterien für das Ansuchen um Vorschüsse

### Formelle Kriterien

Das Ansuchen um Vorschuss muss dem Fonds per Einschreiben mit Rückantwort mit dem entsprechenden Formular des Fonds zugesandt werden; dieses kann auf der Webseite [www.laborfonds.it](http://www.laborfonds.it) heruntergeladen werden und ist auch bei den Geschäftssitzen des Fonds erhältlich. Dem Formular müssen die Kopie eines gültigen Personalausweises und die je nach den verschiedenen Fällen erforderlichen Dokumente beigefügt werden; ferner sind die Bestimmungen dieses Dokuments zu beachten.

Im Falle von minderjährigen oder geschäftsunfähigen steuerlich zulasten lebenden Subjekten müssen die Mitteilungen an den Fonds vom gesetzlichen Vertreter/Vormund unterschrieben sein, welcher eine Kopie des gültigen Ausweises beifügt. Den Ansuchen um Vorschuss für sonstige Bedürfnisse und Kauf/Bau/Renovierung der Erstwohnung muss darüberhinaus das Dekret des Vormundschaftsrichters beigefügt werden, welcher die Zahlung gestattet.

Jedes Dokument, das der Fonds zur Gewährung des Vorschusses anfordert, muss im Original oder als beglaubigte Kopie oder mit Ersatzerklärung des Notorietätsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht (das Faksimile kann auf der Webseite des Fonds heruntergeladen werden, es befindet sich im Anhang des Formulars für Ansuchen um Vorschüsse) vom Mitglied vorgelegt werden. Die Beglaubigung der Kopien von Urkunden und Dokumenten gemäß Art. 18, Absatz 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 kann eine bevollmächtigte Amtsperson durchführen. Diese muss die Übereinstimmung mit dem Original auf der Kopie des Dokuments beglaubigen. Als Alternative dazu kann sich das Mitglied an den Verwaltungsservice des Fonds in Bozen, Mustergasse 11-13 oder in Trient, Via Gazzoletti 2 beim Regionalgebäude wenden, damit der Fonds die Kopie mit dem Original direkt vergleichen kann.

Bei Ansuchen mit fehlenden oder unvollständigen Unterlagen teilt der Fonds dem Mitglied mit, welche Informationen oder eventuell für die Bewertung des Ansuchens nützlichen Anlagen noch fehlen. Alle notwendigen Unterlagen sind im Kapitel „Erforderliche Unterlagen für die verschiedenen Fälle“ angeführt.

Sollte das Mitglied innerhalb drei Monaten ab Ansuchen auch nach der besagten Mitteilung des Fonds die Unterlagen nicht vervollständigen, wird das Ansuchen um Vorschuss abgelehnt. Der Fonds teilt dem Mitglied die Ablehnung des Ansuchens mit, welches folglich erneut gestellt werden muss.

Die beigelegten Unterlagen werden nicht zurückerstattet.

### Grundlegende Kriterien

Der als Vorschuss für die Fälle a) und b) des vorherigen Abschnitts beantragte Betrag darf nicht höher sein als die effektiv bestrittene und dokumentierte Ausgabe.

Bei Ausgaben für die Renovierung der Erstwohnung seitens der im Fonds eingeschriebenen Eheleute (bei Gütergemeinschaft) kann laut Buchstabe b) des vorherigen Abschnitts („Typologie, Beschränkungen und Bedingungen für den Anspruch auf Vorschüsse“) nur einer der beiden um den Vorschuss der

Gesamtsumme der getätigten Ausgaben ansuchen. Alternativ dazu können beide Ehepartner um jeweils 50% des Betrags ansuchen. In diesem Fall müssen die Eheleute nicht nur die Gütergemeinschaft, sondern auch die Aufteilung zu jeweils 50% der Ausgaben erklären.

Gibt das Mitglied im Ansuchen um Vorschuss einen Fixbetrag (anstatt eines prozentuellen Anteils der Position) an, versteht sich dieser nach Abzug der Steuern. Bei Angabe eines Fixbetrages wird der Fonds zunächst den Steuereinbehalt einschätzen und einen entsprechenden Bruttobetrag desinvestieren, um anschließend die Steuereinbehalte durchzuführen und den Fixbetrag auszuzahlen. Aufgrund dieser Einschätzung können eventuelle Abweichungen zwischen dem ausgezahlten Betrag und dem Fixbetrag entstehen. Bei Veranlagung der Position in der Garantierten Investitionslinie und ausschließlich bei Ansuchen um Vorschüsse für Ausgaben im Gesundheitsbereich wird diesem Betrag die eventuelle Garantie hinzugefügt, die sich proportional auf das veräußerte Kapital bezieht. Sollte das Mitglied bereits zuvor Vorschüsse erhalten haben, kann der Fonds einen niedrigeren als den vom Mitglied in einer fixen Höhe oder einem Prozentsatz angegebenen Betrag auszahlen. Dieser Betrag darf die auszahlbare Höchstgrenze nicht überschreiten.

Das Mitglied kann um mehrere Vorschüsse, auch für unterschiedlichen Bedarf, jeweils bis zu der für den einzelnen Vorschuss genannten Höhe, ansuchen; die als Vorschuss erhaltenen Beträge dürfen insgesamt 75% der Beträge nicht übersteigen, die ab dem Beginn der Mitgliedschaft in Zusatzrentenformen eingezahlt wurden, einschließlich der Anteile der Abfertigung erhöht um die jeweils erzielten Wertsteigerungen. Am 30. Mai 2007 hat die Aufsichtsbehörde geklärt, dass insbesondere in Hinsicht auf die Vorschüsse für weitere Bedürfnisse des Mitglieds der Fonds überprüfen muss, dass die Gesamtbetrag der aus diesem Grund angeforderten Vorschüsse nicht mehr als 30% der Gesamtposition ausmacht (erhöht durch alle erhaltenen aber nicht wieder einbezahlten Vorschüsse). Somit soll vermieden werden, dass durch mehrere Ansuchen der gesetzlich vorgesehene Prozentsatz überschritten wird. Der für weitere Bedürfnisse des Mitglieds erneut auszahlbare Betrag darf somit nach Erhöhung aller erhaltenen und nicht wieder eingezahlten Vorschüsse und nach Abzug der Beträge, die bereits in der Vergangenheit aus diesem Grund ausgezahlt wurden, nicht mehr als 30% der Gesamtposition des Mitglieds ausmachen.

Zur Feststellung der notwendigen Mitgliedsdauer für das Ansuchen um Vorschüsse werden alle angereiften Zeiträume berücksichtigt, in denen das Mitglied Beiträge in Zusatzrentenformen eingezahlt hat und in denen es nicht die gesamte persönliche Rentenposition abgelöst hat. Sollten die Mitgliedsjahre bei anderen Rentenfonds angereift worden sein, muss das Mitglied die Originalerklärung dieser Rentenfonds vorlegen, die sowohl das Datum der Ersteinschreibung als auch die Information enthält, dass die Position noch aktiv ist.

Bei jeder Bewertung des Fondsvermögens kann nur um einen Vorschuss angesucht werden. Sollten für dieselbe Bewertung mehrere Ansuchen um Vorschüsse eingereicht werden, muss das Mitglied schriftlich mitteilen, welches davon Priorität hat.

Der Fonds zahlt den Vorschuss spätestens innerhalb sechs Monaten nach Erhalt des richtig ausgefüllten Ansuchens aus. Für alle Ansuchen um Vorschüsse, die innerhalb des 20. jeden Monats eingehen und vollständig sind bzw. durch eventuelle Ergänzungen korrigiert und vervollständigt wurden, ergibt sich der Betrag der veräußerten Anteile aus dem ersten Bewertungstag, der genau auf das Einreichdatum des Ansuchens folgt. Es wird daran erinnert, dass die Bewertungstage des Vermögens des Fonds auf den letzten Tag des Monats fallen.

Der Fonds überprüft die eingereichte Dokumentation und fordert im Falle falscher oder unvollständiger Unterlagen die Nachreichung oder Berichtigung der Dokumentation an. Bei fehlender oder unvollständiger Dokumentation gilt als Vorlagedatum jenes, an dem das letzte notwendige Dokument eingereicht wurde.

Im Falle von Ansuchen, welche nicht mit den im vorliegendem Dokument genannten Kriterien übereinstimmen und mit den entsprechenden Anlagen belegt sind, teilt der Fonds dem Mitglied mit, dass das Ansuchen abgewiesen wurde. Die abgelehnten Ansuchen müssen erneut eingereicht werden (es genügt nicht, die Umstände, die zur Ablehnung des Ansuchens geführt haben, zu beheben).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich zwischen dem Einreichdatum des Ansuchens um Vorschuss und dem Datum der Veräußerung die Anzahl der auf der persönlichen Rentenposition angereiften Anteile (z.B. im Falle von Beitragszahlungen) und der Anteilswert ändern können.

Bei gleichzeitigem Ansuchen um Änderung der Investitionslinie (Switch) und um Vorschuss mit derselben Bewertung veräußert der Fonds zuerst die Anteile für den Vorschuss und führt dann den Switch mit der darauffolgenden Bewertung durch.

Sollte das Mitglied Finanzierungsverträge abgeschlossen haben, die durch „Abtretung des Fünftels“ (Cessione del quinto) garantiert werden, welche dem Fonds von Seiten der Finanzierungsgesellschaft mitgeteilt wurden, muss das Ansuchen um Vorschuss neben der spezifischen Dokumentation auch die Freigabe der Finanzierungsgesellschaft enthalten, die Bescheinigung über die Tilgung des Darlehens mit Unterschrift der Finanzierungsgesellschaft oder, falls der Vertrag noch läuft, die Genehmigung der Finanzierungsgesellschaft über die Auszahlung des Vorschusses zugunsten des Mitglieds angehängt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird dem Ansuchen nicht stattgegeben. Bei Ansuchen um Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich, sofern keine Schuldbefreiung vorliegt, werden dem Mitglied 4/5 des

zustehenden Nettobetrags ausgezahlt. Das restliche Fünftel wird bei dauerhafter Beschäftigung zugunsten der Finanzierungsgesellschaft zurückgelegt (siehe Art. 11, Abs. 10 des GvD Nr. 252/2005 und Ausrichtung der Covip), außer bei geringerem Restschuldbetrag (der aus der entsprechenden Bescheinigung der Finanzierungsgesellschaft hervorgeht). In allen anderen Fällen wird das Ansuchen dem Mitglied ausgezahlt, sofern die beim Fonds verbleibende Position gleich oder höher ist als der Betrag, den das Mitglied der Finanzierungsgesellschaft schuldet.

## Erforderliche Unterlagen für die verschiedenen Fälle

### Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich

Dem Ansuchen um Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich aufgrund einer schwerwiegenden Situation für von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte Therapien und außerordentliche Eingriffe, die das Mitglied, den Ehepartner und die Kinder betreffen, müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- + Bescheinigung der zuständigen öffentlichen Sanitätseinrichtungen (Sanitätsbetriebe) über die Außergewöhnlichkeit der Eingriffe, für die das Ansuchen gestellt wird (Faksimile auf der Webseite des Fonds verfügbar). Für den Erhalt der Bescheinigung muss man sich an den zuständigen Gesundheitssprengel wenden und die Kostenvoranschläge oder Rechnungen in Bezug auf die zu bescheinigenden Eingriffe und die Diagnose des behandelnden Arztes vorlegen;
- + ausführliche Rechnungen der bestrittenen Ausgaben auch für Fahrt und Aufenthalt, im Original oder beglaubigt oder mit der Ersatzerklärung des Notariatsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht (ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Ansuchen). Das Faksimile kann auf der Webseite des Fonds heruntergeladen werden, es befindet sich im Anhang des Formulars für Ansuchen um Vorschüsse.

Anträge, die lediglich einen Kostenvoranschlag enthalten, werden nicht akzeptiert.

Beziehen sich die Ausgaben auf Ehepartner und Kinder, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- + Familienstand;
- + Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweils betroffenen Familienangehörigen;

### Kauf der Erstwohnung

Dem Ansuchen um Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- + Ersatzerklärung des Notariatsaktes, mit welcher der Kauf der Erstwohnung (Faksimile auf der Webseite des Fonds verfügbar);
- + Beglaubigte Kopie der Notariatsurkunde (Kaufvertrag), aus der das Eigentum der Wohnung hervorgeht oder mit der Ersatzerklärung des Notariatsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht (ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Ansuchen). Das Faksimile kann auf der Webseite des Fonds heruntergeladen werden, es befindet sich im Anhang des Formulars für Ansuchen um Vorschüsse. Sollte sich die Immobilie in der Erwerbsphase befinden, wird um die Vorlage des Vorvertrags (ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Ansuchen um Vorschuss), registriert bei der Agentur der Einnahmen, gebeten. **In jedem Fall muss das Mitglied dem Fonds eine Kopie des definitiven Kaufvertrags innerhalb von 60 Tagen ab Vertragsabschluss zukommen lassen.**

Anträge zum Zwecke der Tilgung von Darlehen werden nicht akzeptiert.

Wenn um den Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung für die Kinder angesucht wird, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- + Familienstand;
- + Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweils betroffenen Kindern (auf der Webseite des Fonds verfügbar).

### Bau der Erstwohnung

Dem Ansuchen um Vorschuss für den Bau der Erstwohnung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- + Ersatzerklärung des Notariatsaktes als Bescheinigung für den Bau der Erstwohnung (Faksimile auf der Webseite des Fonds verfügbar);
- + Kopie der Besitzurkunde des Grundstücks;
- + Kopie der Baugenehmigung;
- + Kopie der Erklärung über den Beginn der Arbeiten;
- + ausführliche Rechnungen der bestrittenen Ausgaben im Original oder beglaubigt oder mit der Ersatzerklärung des Notariatsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht (ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Ansuchen). Das Faksimile kann auf der Webseite des Fonds heruntergeladen werden, es befindet sich im Anhang des Formulars für Ansuchen um Vorschüsse.
- + Kopie der Zahlungsbestätigungen als Nachweis der vom Mitglied geleisteten Zahlungen.

Beziehen sich die Ausgaben auf Kinder, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- + Familienstand;
- + Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweils betroffenen Kindern (auf der Webseite des Fonds verfügbar);
- + Zahlungsbestätigungen als Nachweis der vom Mitglied geleisteten Zahlungen für die auf die Kinder ausgestellten Rechnungen.

### **Bau/Kauf der Erstwohnung in Genossenschaft**

Dem Ansuchen um Vorschuss für den Kauf/Bau der Erstwohnung in Genossenschaft müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- + Ersatzerklärung des Notariatsaktes als Bescheinigung für den Bau der Erstwohnung (Faksimile auf der Webseite des Fonds verfügbar);
- + Erklärung von Seiten der Genossenschaft auf Briefpapier (Faksimile auf der Webseite des Fonds verfügbar) mit folgenden Informationen:
  - Qualifikation als Mitglied der Genossenschaft;
  - Nr. und Datum der Baugenehmigung;
  - Besitzurkunde des Grundstücks;
  - Datum Baubeginn/Bauende;
  - Angabe der Wohnung;
  - Angabe der getätigten Einzahlungen in den letzten 18 Monaten;

Wenn die Ausgaben für die eigenen Kinder getätigt wurden, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- + Familienstand;
- + Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweils betroffenen Kindern (auf der Webseite des Fonds verfügbar).

Anm.: Die Erklärung von Seiten der Genossenschaft hat nur zwei Monate Gültigkeit ab Ausstellungsdatum. Falls bereits alle Beträge an die Genossenschaft überwiesen wurden, muss dem Ansuchen der öffentliche Akt der Zuweisung (notarielle Urkunde) und der individuelle Darlehensvertrag (nur bei begünstigten Genossenschaften) beigelegt werden. Diese dürfen bei Einreichen des Ansuchens nicht älter als 18 Monate sein.

### **Renovierung der Erstwohnung**

Dem Ansuchen um Vorschuss für die Renovierung der Erstwohnung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- + Ersatzerklärung des Notariatsaktes, mit der die Ausgaben für die Erstwohnung (Faksimile auf der Webseite des Fonds verfügbar) oder für das Zubehör, das dauerhaft dem Dienst der Erstwohnung gewidmet ist, bescheinigt werden;
- + Ersatzerklärung des Notariatsaktes zur Bescheinigung, dass die ausgeführten Arbeiten gemäß Buchstaben a, b, c und d des Absatzes 1 des Art. 3 des Einheitstextes der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen im Bauwesen im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380 zugelassen sind;
- + Bescheinigung durch die Verwaltung laut den geltenden Bauvorschriften in Bezug auf die Art der durchzuführenden Arbeiten (z.B. Mitteilung des Arbeitsbeginns, Bauerlaubnis<sup>1</sup>, Baubeginnmeldung

<sup>1</sup> Das G.D. 70/2011 (Art. 5, Abs. 2, Buchst. a, Punkt 3) hat das Verfahren der Baugenehmigungen stark verändert. Es wurde ein Mechanismus des stillschweigenden Einverständnisses eingeführt (ausgenommen sind Fälle, in denen die Umwelt, die Landschaft und die Kultur unter Schutz stehen). Bei stillschweigendem Einverständnis wird also kein

(D.I.A.), zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns (S.C.I.A.)); falls die geltenden Bauvorschriften keine Rechtstitel für die Durchführung bestimmter steuerbegünstigter Wiederaufbauarbeiten vorsieht (wie die ordentlichen Instandhaltungsmaßnahmen), wird eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes verlangt (gemäß Art. 47 des D.P.R. Nr. 45 des 28. Dezember 2000), in welcher der Arbeitsbeginn angegeben wird und bestätigt wird, dass die bereits durchgeführten Wiederaufbauarbeiten auch ohne Rechtstitel begünstigt sind.

- + ausführliche Rechnungen der bestrittenen Ausgaben im Original oder beglaubigt oder mit der Ersatzerklärung des Notorietätsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht (ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Ansuchen). Das Faksimile kann auf der Webseite des Fonds heruntergeladen werden, es befindet sich im Anhang des Formulars für Ansuchen um Vorschüsse.
- + Kopie der Zahlungsbestätigungen als Nachweis der vom Mitglied geleisteten Zahlungen.

Anträge, die lediglich einen Kostenvoranschlag enthalten, werden nicht akzeptiert.

Beziehen sich die Ausgaben auf Kinder, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- + Familienstand;
- + Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweils betroffenen Kindern (auf der Webseite des Fonds verfügbar);
- + Zahlungsbestätigungen als Nachweis der vom Mitglied geleisteten Zahlungen für die auf die Kinder ausgestellten Rechnungen.

Sollten die Renovierungsarbeiten gemeinsame Gebäudeteile betreffen, muss die Kopie des Kondominiumsversammlungsbeschlusses bzw. die Erklärung des Kondominiumsverwalters, die die erfolgte Bezahlung bestätigt, sowie die Tausendsteltabelle über die Kostenaufteilung beigelegt werden.

Nachfolgend werden die Baumaßnahmen gemäß Einheitstext der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften zum Bauwesen (Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380) genau definiert:

- + „ordentliche Instandhaltungsmaßnahmen“ (nur begünstigt, falls sie Wohngebäudeteile betreffen, die gemeinsam genutzt werden) – Reparaturarbeiten, Auffrischen und Erneuern des Verputzes der Gebäude, Arbeiten, die notwendig sind, um die vorhandenen technischen Anlagen auszubauen oder funktionsfähig zu erhalten;
- + „außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen“ – Arbeiten und Änderungen, die erforderlich sind, um Gebäudeteile, auch tragende Gebäudeteile, zu renovieren oder zu ersetzen und um Bäder und Sanitäranlagen und technische Anlagen einzubauen und zu vervollständigen, sofern diese nicht das Gesamtvolumen der Gebäude und deren Nutzungszwecke ändern;
- + „Renovierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ – Maßnahmen, die dazu dienen, die Immobilie zu erhalten und ihre Funktionsfähigkeit durch eine Gesamtheit von Arbeiten zu sichern, unter Einhaltung der typologischen, formalen und strukturellen Bestandteile der Immobilie selbst und mit dem Nutzungszweck kompatibel sind. Sie umfassen die Festigung, Renovierung und Erneuerung tragender Gebäudeteile, das Einfügen zusätzlicher Bestandteile und erforderlicher Anlagen sowie das Entfernen fremder Bestandteile;
- + „Bausanierung“ – Arbeiten, die durch eine Gesamtheit von Arbeiten zu einer völligen oder teilweisen Änderung des alten Gebäudes führen. Sie umfassen die Renovierung oder den Austausch einiger tragender Gebäudeteile, das Entfernen, Ändern und das Einfügen neuer Bestandteile und Anlagen. Die Bausanierungsmaßnahmen schließen auch jene Maßnahmen mit ein, die aus dem Abriss und dem Wiederaufbau derselben Fläche und Linie bestehen.

Für eine detaillierte Auflistung der Maßnahmen, die der Fonds als Renovierungsmaßnahmen für Vorschüsse anerkennt, wird auf den Steuerleitfaden der Agentur für Einnahmen verwiesen, der jährlich in Bezug auf die vorgesehenen Steuervorteile aktualisiert wird.

### **Vorschuss für sonstige Bedürfnisse des Mitglieds**

Dem Ansuchen um Vorschuss für sonstige Bedürfnisse müssen keinerlei sonstigen Unterlagen beigelegt werden. Die Rentenfondsaufsichtsbehörde (COVIP) hat am 28. Juni 2006 (Allgemeine Richtlinien) geklärt, dass der Fonds nicht nachprüfen muss, aus welchem Grund das Ansuchen gestellt wird.

---

Rechtstitel erstellt. Das Mitglied muss daher erklären, dass nach Ablauf der gesetzlichen Fristen weder um die Baugenehmigung angesucht wurde noch diese ausdrücklich abgelehnt wurde.



Bei Übertragung von einer anderen Zusatzrentenform, bei welcher das Mitglied in den Genuss von Vorschüssen gekommen ist, kann der Fonds eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes beantragen, um den Grund des Ansuchens der vorhergehenden Vorschüsse zu erfahren.

## II) Abschnitt für Mitglieder des öffentlichen Sektors

### Typologie, Beschränkungen und Bedingungen für den Anspruch auf Vorschüsse

Ein Mitglied, das seit mindestens acht Jahren beim Fonds eingeschrieben ist, kann einen Vorschuss der angesammelten Beiträge für folgende Zwecke erhalten:

- a) **Ausgaben im Gesundheitsbereich** für von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte Therapien und außerordentliche Eingriffe;
- b) für den **Kauf der Erstwohnung** für das Mitglied oder die Kinder oder für die Durchführung der **Maßnahmen gemäß Buchstaben a), b), c) und d) des Absatzes 1 des Art. 3 des Einheitstextes des Bauwesens** (Einheitstext der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen im Bauwesen im Sinne des DPR vom 6. Juni 2001, Nr. 380), für die Erstwohnung, dokumentiert wie von der entsprechenden Vorschrift gemäß Artikel 1, Absatz 3, des Gesetzes vom 27. Dezember 1997, Nr. 449 vorgeschrieben. Unter Erstwohnung versteht man eine in Besitz befindliche Immobilie, die als Erstwohnsitz oder als gewohnheitsmäßiger Wohnsitz des Eigentümers genutzt wird. Aufgrund der am 10. Februar 2011 von der Rentenfondsaufsichtsbehörde COVIP festgelegten Bestimmungen ist Folgendes zu beachten:

- + Das Ansuchen um den Vorschuss für den Kauf, die Renovierung oder den Bau der Erstwohnung kann nicht für die Zubehöre der Erstwohnung, wenn diese nicht gleichzeitig gekauft wurden, eingereicht werden.
- + Das Ansuchen auf Vorschuss kann von einem Mitglied sowohl für den Erwerb der Erstwohnung als auch für den Erwerb der Erstwohnung seiner Kinder eingereicht werden; um den Vorschuss kann daher nicht nur angesucht werden, wenn das Mitglied selbst den Kauf tätigt, sondern auch dann, wenn der Kauf von einem seiner Kinder durchgeführt und das Ansuchen auf Vorschuss damit begründet wird, dass für den Kauf eine Finanzierungshilfe erforderlich ist;
- + Der Vorschuss kann auch dann gewährt werden, wenn der Kauf nach dem Datum der Eheschließung nur vom Ehepartner des Mitglieds im Rahmen der gesetzlichen Gütergemeinschaft durchgeführt wird, zumal die Immobilie in diesem Fall laut Gesetz auch in das Vermögen des Mitglieds übergeht. In diesem Fall ist ein geeigneter Nachweis über die zwischen den Ehepartnern bestehende Gütergemeinschaft zu erbringen; dazu müssen eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes oder eine Hochzeitsbescheinigung und der Familienbogen vorgelegt werden; Zulässig ist auch das Ansuchen auf Vorschuss für einen eventuellen Kauf eines Anteils einer Immobilie, wobei sich der Vorschuss auf den Wert des Anteils der Immobilie beziehen muss. Dies geht aus dem Kaufvertrag oder einem anderen Dokument hervor, der den Besitz des Anteils beweist, nicht jedoch den Kauf der gesamten Immobilie. Die Immobilie muss vom Mitglied oder von einem der Kinder als Erstwohnung genutzt werden;
- + Der Vorschuss kann auch für den Kauf einer Immobilie mit Baurechtseigentum gewährt werden. Laut Art. 952, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches versteht man unter Baurechtseigentum das Eigentum an einem Bau, der bereits auf dem Grund im Eigentum Dritter errichtet wurde; beim Baurechtseigentum handelt es sich tatsächlich um dieselbe Rechtsart wie das Eigentumsrecht, auch wenn eventuell eine Frist festgelegt ist, innerhalb der der Übergang des Gebäudeeigentums auf den Grundeigentümer erfolgt;
- + Zulässig ist auch das Ansuchen auf Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung für sich selbst oder für eines der Kinder im Ausland, wenn aufgrund der dem Fonds vorliegenden Unterlagen hervorgeht, dass die Immobilie vom Mitglied oder von einem der Kinder als Erstwohnung genutzt wird, da sein Wohnsitz im Ausland ist oder dorthin verlegt wird oder die Wohnung für seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt ist;
- + Der Vorschuss ist nicht zulässig, sollte das Mitglied ein getrennt lebender Ehepartner und bereits Miteigentümer der Immobilie sein, die dem anderen Ehepartner zugesprochen wurde.
- + Der Vorschuss ist nicht zulässig für Käufe, bei denen das Mitglied keine Ausgaben zu tätigen hat, wie es bei einem unentgeltlichen Erwerb der Fall ist (z.B. Schenkung). –

Zulässig ist dieser Vorschuss – im Falle einer Gütergemeinschaft - auch für den Kauf, den Bau oder die Renovierung des ersten Wohnhauses durch den Ehepartner des Inhabers von Immobilien, die den Bestimmungen über geschlossene Höfe (Landesgesetz Nr. 17 vom 28. November 2001 in geltender Fassung) unterliegen. In diesem Fall ist ein geeigneter Nachweis für die Qualifizierung der Immobilie als geschlossener Hof sowie der Nachweis über die zwischen den Ehepartnern bestehende Gütergemeinschaft zu erbringen; dazu müssen eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes oder eine Hochzeitsbescheinigung und der Familienbogen vorgelegt werden.

- c) **Ausgaben bei Fortbildung und laufender Fortbildung** gemäß Art. 5 und 6 Gesetz vom 8. März 2000, Nr. 53.

Für öffentliche Angestellte, für welche das Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 20. Dezember 1999 in geltender Fassung angewandt wird, kann in Anbetracht der Tatsache, dass die Einzahlung der Anteile der Abfertigungsrücklage und eventuell von zusätzlichen 1,5% bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt, der Vorschuss aus diesen Rücklagen nicht bezahlt werden, solange sie nur rein figurativ vorhanden sind. Diese Beschränkung gilt also nicht für die Rücklagen, die diesen Charakter verloren haben, da sie durch die Beendigung vorheriger Arbeitsverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen bereits in den Fonds eingeflossen sind.



Die steuerliche Behandlung von Vorschüssen ist im **Dokument zur Steuerregelung** dargelegt.

### Wiedereinzahlung der Vorschüsse

Alle Informationen zu den Modalitäten für die Wiedereinzahlung der Vorschüsse der persönlichen Rentenposition finden Sie im Abschnitt „Leitfaden Beitragszahlung“ in der Geschäftsordnung des Fonds.

Auf Wunsch des Mitglieds können erhaltene Vorschüsse jederzeit wieder eingezahlt werden. Die Wiederaufstockung kann durch eine einmalige Einzahlung bzw. durch regelmäßige Beitragszahlungen erfolgen. Die Beitragszahlung erfolgt dabei direkt durch das Mitglied mittels Banküberweisung unter Verwendung des Formulars „*Faksimile Überweisung zur Wiedereinzahlung eines Vorschusses*“ (erhältlich auf der Webseite des Fonds – [www.laborfonds.it](http://www.laborfonds.it) (Rubrik „Formulare“)). Als Zahlungsgrund muss die Steuernummer des einzahlenden Mitglieds und die Beschreibung „XREX“ angegeben werden.

Die Einzahlungen erhöhen die persönliche Rentenposition des Mitglieds, indem die Anteile in Höhe des Überweisungsbetrags zugeteilt werden. Dieser Betrag wird in den Anteilswert der gewählten Investitionslinie aufgeteilt, datiert zum Monat der Überweisung.

Bei verspäteter oder fehlerhafter Überweisung garantiert der Fonds nicht die Zuweisung der Anteile auf die persönliche Rentenposition mit dem Anteilswert des Monats, in dem die Überweisung für den Fonds verfügbar wurde. In diesem Fall werden die Überweisungen mit dem ersten Anteilswert investiert, der auf die Berichtigung der oben genannten Unregelmäßigkeiten folgt.



Die steuerliche Behandlung der Wiedereinzahlung ist im **Dokument zur Steuerregelung** dargelegt.

### Modalitäten und allgemeine Kriterien für das Ansuchen um Vorschüsse

#### Formelle Kriterien

Das Ansuchen um Vorschuss muss dem Fonds per Einschreiben mit Rückantwort mit dem entsprechenden Formular des Fonds zugesandt werden; dieses kann auf der Webseite [www.laborfonds.it](http://www.laborfonds.it) heruntergeladen werden und ist auch bei den Geschäftssitzen des Fonds erhältlich. Dem Formular müssen die Kopie eines gültigen Personalausweises und die je nach den verschiedenen Fällen erforderlichen Dokumente beigefügt werden; ferner sind die Bestimmungen dieses Dokuments zu beachten.

Im Falle von minderjährigen oder geschäftsunfähigen steuerlich zulasten lebenden Subjekten müssen die Mitteilungen an den Fonds vom gesetzlichen Vertreter/Vormund unterschrieben sein, welcher eine Kopie des gültigen Ausweises beifügt. Den Ansuchen um Vorschuss für sonstige Bedürfnisse und

Kauf/Bau/Renovierung der Erstwohnung muss darüberhinaus mit einem Dekret des Vormundschaftsrichters versehen sein, welcher die Zahlung gestattet.

Jedes Dokument, das der Fonds zur Gewährung des Vorschusses beantragt, muss im Original oder als beglaubigte Kopie oder mit Ersatzerklärung des Notariatsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht (das Faksimile kann auf der Webseite des Fonds heruntergeladen werden, es befindet sich im Anhang des Formulars für Ansuchen um Vorschüsse) vom Mitglied vorgelegt werden. Die Beglaubigung der Kopien von Urkunden und Dokumenten gemäß Art. 18, Absatz 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 kann eine bevollmächtigte Amtsperson durchführen. Diese muss die Übereinstimmung mit dem Original auf der Kopie des Dokuments beglaubigen. Als Alternative dazu kann sich das Mitglied an den Verwaltungsservice des Fonds in Bozen, Mustergasse 11-13 oder in Trient, Via Gazzoletti 2 beim Regionalgebäude wenden, damit der Fonds die Kopie mit dem Original direkt vergleichen kann.

Bei Ansuchen mit fehlenden oder unvollständigen Unterlagen teilt der Fonds dem Mitglied mit, welche Informationen oder eventuell für die Bewertung des Ansuchens nützlichen Anlagen noch fehlen. Alle notwendigen Unterlagen sind im Kapitel „Erforderliche Unterlagen für die verschiedenen Fälle“ angeführt.

Sollte das Mitglied innerhalb drei Monaten ab Ansuchen auch nach der besagten Mitteilung des Fonds die Unterlagen nicht vervollständigen, wird das Ansuchen um Vorschuss abgelehnt. Der Fonds teilt dem Mitglied die Ablehnung des Ansuchens mit, welches folglich erneut gestellt werden muss.

Die beigelegten Unterlagen werden nicht zurückerstattet.

### **Grundlegende Kriterien**

Der als Vorschuss für die Fälle a) und b) des vorherigen Abschnitts („Typologie, Beschränkungen und Bedingungen für den Anspruch auf Vorschüsse“) beantragte Betrag darf nicht höher sein als die effektiv bestrittene und dokumentierte Ausgabe.

Bei Ausgaben für die Renovierung der Erstwohnung seitens der im Fonds eingeschriebenen Eheleute (bei Gütergemeinschaft) kann laut Buchstabe b) des vorherigen Abschnitts („Typologie, Beschränkungen und Bedingungen für den Anspruch auf Vorschüsse“) nur einer der beiden um den Vorschuss der Gesamtsumme der getätigten Ausgaben ansuchen. Alternativ dazu können beide Ehepartner um jeweils 50% des Betrags ansuchen. In diesem Fall müssen die Eheleute nicht nur die Gütergemeinschaft sondern auch die Aufteilung zu jeweils 50% der Ausgaben erklären.

Gibt das Mitglied im Ansuchen um Vorschuss einen Fixbetrag (anstatt eines prozentuellen Anteils der Position) an, versteht sich dieser nach Abzug der Steuern. Bei Angabe eines Fixbetrages wird der Fonds zunächst den Steuereinbehalt einschätzen und einen entsprechenden Bruttobetrag desinvestieren, um anschließend die Steuereinbehalte durchzuführen und den Fixbetrag auszuzahlen. Aufgrund dieser Einschätzung können eventuelle Abweichungen zwischen dem ausgezahlten Betrag und dem Fixbetrag entstehen. Bei Veranlagung der Position in der Garantierten Investitionslinie und ausschließlich bei Ansuchen um Vorschüsse für Ausgaben im Gesundheitsbereich wird diesem Betrag die eventuelle Garantie hinzugefügt, die sich proportional auf das veräußerte Kapital bezieht. Sollte das Mitglied bereits zuvor Vorschüsse erhalten haben, kann der Fonds einen niedrigeren als den vom Mitglied in einer fixen Höhe oder einem Prozentsatz angegebenen Betrag auszahlen. Dieser Betrag darf die auszahlbare Höchstgrenze nicht überschreiten.

Zur Feststellung der notwendigen Mitgliedsdauer für das Ansuchen um Vorschüsse werden alle angereiften Zeiträume berücksichtigt, in denen das Mitglied Beiträge in Zusatzrentenformen eingezahlt hat und in denen es nicht die gesamte persönliche Rentenposition abgelöst hat. Sollten die Mitgliedsjahre bei anderen Rentenfonds angereift worden sein, muss das Mitglied die Originalerklärung des entsprechenden Rentenfonds vorlegen, die sowohl das Datum der Ersteinschreibung als auch die Information enthält, dass die Position noch aktiv ist.

Das Mitglied kann um mehrere Vorschüsse, auch für unterschiedlichen Bedarf, ansuchen.

Bei jeder Bewertung des Fondsvermögens kann nur um einen Vorschuss angesucht werden. Sollten für dieselbe Bewertung mehrere Ansuchen um Vorschüsse eingereicht werden, muss das Mitglied schriftlich mitteilen, welches davon Priorität hat.

Der Fonds zahlt den Vorschuss spätestens innerhalb sechs Monaten nach Erhalt des richtig ausgefüllten Ansuchens aus. Für alle Ansuchen um Vorschüsse, die innerhalb des 20. Jeden Monats eingehen und vollständig sind bzw. durch eventuelle Ergänzungen korrigiert und vervollständigt wurden, ergibt sich der Betrag der veräußerten Anteile aus dem ersten Bewertungstag, der genau auf das Einreichdatum des Ansuchens folgt. Es wird daran erinnert, dass die Bewertungstage des Vermögens des Fonds auf den letzten Tag des Monats fallen.

Der Fonds überprüft die eingereichte Dokumentation und fordert im Falle falscher oder unvollständiger Unterlagen die Nachreichung oder die Berichtigungen der Dokumentation an. Bei fehlender oder unvollständiger Dokumentation gilt als Vorlagdatum dasjenige, an dem das letzte notwendige Dokument eingereicht wurde.

Im Falle von Ansuchen, welche nicht mit den im vorliegenden Dokument genannten Kriterien übereinstimmen und mit den entsprechenden Anlagen belegt sind, teilt der Fonds dem Mitglied mit, dass das Ansuchen abgewiesen wurde. Die abgelehnten Ansuchen müssen erneut eingereicht werden (es genügt nicht, die Umstände, die zur Ablehnung des Ansuchens geführt haben, zu beheben).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich zwischen dem Einreichdatum des Ansuchens um Vorschuss und dem Datum der Veräußerung die Anzahl der auf der persönlichen Rentenposition angereiften Anteile (z.B. im Falle von Beitragszahlungen) und der Anteilswert ändern können.

Bei gleichzeitigem Ansuchen um Änderung der Investitionslinie (Switch) und um Vorschuss mit derselben Wertstellung, veräußert der Fonds zuerst die Anteile und führt anschließend den Switch mit darauffolgender Wertstellung durch.

Sollte das Mitglied Finanzierungsverträge abgeschlossen haben, die durch „Abtretung des Fünftels“ (Cessione del quinto) garantiert werden, welche dem Fonds von Seiten der Finanzierungsgesellschaft mitgeteilt wurden, muss das Ansuchen um Vorschuss neben der spezifischen Dokumentation auch die Freigabe der Finanzierungsgesellschaft enthalten, die Bescheinigung über die Tilgung des Darlehens mit Unterschrift der Finanzierungsgesellschaft oder, falls der Vertrag noch läuft, die Genehmigung der Finanzierungsgesellschaft über die Auszahlung des Vorschusses zugunsten des Mitglieds angehängt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird dem Ansuchen nicht stattgegeben. Bei Ansuchen um Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich, sofern keine Schuldbefreiung vorliegt, werden dem Mitglied 4/5 des zustehenden Nettobetrags ausgezahlt. Das restliche Fünftel wird bei dauerhafter Beschäftigung zugunsten der Finanzierungsgesellschaft zurückgelegt (siehe Art. 11, Abs. 10 des GvD Nr. 252/2005 und Ausrichtung der Covip), außer bei geringerem Restschuldbetrag (der aus der entsprechenden Bescheinigung der Finanzierungsgesellschaft hervorgeht). In allen anderen Fällen wird das Ansuchen dem Mitglied ausgezahlt, sofern die beim Fonds verbleibende Position gleich oder höher ist als der Betrag, den das Mitglied der Finanzierungsgesellschaft schuldet.

## Erforderliche Unterlagen für die verschiedenen Fälle

### Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich

Dem Ansuchen um Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich aufgrund einer schwerwiegenden Situation für von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte Therapien und außerordentliche Eingriffe, die das Mitglied und die steuerlich zulasten lebenden Familienangehörigen betreffen, müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- + Bescheinigung der zuständigen öffentlichen Sanitätseinrichtungen (Sanitätsbetriebe) über die Außergewöhnlichkeit der Eingriffe, für die das Ansuchen gestellt wird (Faksimile auf der Webseite des Fonds verfügbar). Für den Erhalt der Bescheinigung muss man sich an den zuständigen Gesundheitssprengel wenden und die Kostenvoranschläge oder Rechnungen in Bezug auf die zu bescheinigenden Eingriffe und die Diagnose des behandelnden Arztes vorlegen;
- + ausführliche Rechnungen der bestrittenen Ausgaben auch für Fahrt und Aufenthalt, im Original oder beglaubigt oder mit der Ersatzerklärung des Notorietätsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht (ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Ansuchen). Das Faksimile kann auf der Webseite des Fonds heruntergeladen werden, es befindet sich im Anhang des Formulars für Ansuchen um Vorschüsse.

Anträge, die lediglich einen Kostenvoranschlag enthalten, werden nicht akzeptiert.

Um Vorschüsse für Ausgaben im Gesundheitsbereich für Therapien und außerordentliche Eingriffe kann laut den gesetzlichen Bestimmungen immer dann angesucht werden, wenn die Ausgabe im Gesundheitsbereich das Einkommen des Mitglieds belastet und somit auch wenn die Therapien oder Eingriffe die steuerlich zulasten des Mitglieds lebenden Familienmitglieder betreffen. Beziehen sich daher die Ausgaben auf die steuerlich zu Lasten lebenden Familienmitglieder, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- + Familienstand;
- + Ersatzerklärung des Notorietätsaktes, mit der bescheinigt wird, dass die Familienangehörigen, für die diese Ausgaben bestritten wurden, steuerlich zulasten des Mitglieds leben;
- + Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweils betroffenen Kindern (auf der Webseite des Fonds verfügbar);

### Kauf der Erstwohnung

Dem Ansuchen um Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- + Ersatzerklärung des Notariatsaktes, mit der der Kauf der Erstwohnung (Faksimile auf der Webseite des Fonds verfügbar);
- + Beglaubigte Kopie der Notariatsurkunde (Kaufvertrag), aus der das Eigentum der Wohnung hervorgeht oder mit der Ersatzerklärung des Notariatsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht (ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Ansuchen um Vorschuss). Das Faksimile kann auf der Webseite des Fonds heruntergeladen werden, es befindet sich im Anhang des Formulars für Ansuchen um Vorschüsse. Sollte sich die Immobilie in der Erwerbsphase befinden, wird um die Vorlage des Vorvertrags (ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Ansuchen), registriert bei der Agentur der Einnahmen, gebeten. **In jedem Fall muss das Mitglied dem Fonds eine Kopie des definitiven Kaufvertrags innerhalb von 60 Tagen ab Vertragsabschluss zukommen lassen.**

Anträge zum Zwecke der Tilgung von Darlehen werden nicht akzeptiert.

Wenn um den Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung für die Kinder angesucht wird, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- + Familienstand;
- + Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweils betroffenen Kindern (auf der Webseite des Fonds verfügbar).

### Bau der Erstwohnung

Dem Ansuchen um Vorschuss für den Bau der Erstwohnung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- + Ersatzerklärung des Notariatsaktes als Bescheinigung für den Bau der Erstwohnung (Faksimile auf der Webseite des Fonds verfügbar);
- + Kopie der Besitzurkunde des Grundstücks;
- + Kopie der Baugenehmigung;
- + Kopie der Erklärung über den Beginn der Arbeiten;
- + ausführliche Rechnungen der bestrittenen Ausgaben im Original oder beglaubigt oder mit der Ersatzerklärung des Notariatsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht (ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Ansuchen). Das Faksimile kann auf der Webseite des Fonds heruntergeladen werden, es befindet sich im Anhang des Formulars für Ansuchen um Vorschüsse.
- + Kopie der Zahlungsbestätigungen als Nachweis der vom Mitglied geleisteten Zahlungen.

Beziehen sich die Ausgaben auf Kinder, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- + Familienstand;
- + Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweils betroffenen Kindern (auf der Webseite des Fonds verfügbar);
- + Zahlungsbestätigungen als Nachweis der vom Mitglied geleisteten Zahlungen für die auf die Kinder ausgestellten Rechnungen.

### Bau/Kauf der Erstwohnung in Genossenschaft

Dem Ansuchen um Vorschuss für den Kauf/Bau der Erstwohnung in Genossenschaft müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- + Ersatzerklärung des Notariatsaktes als Bescheinigung für den Bau der Erstwohnung (Faksimile auf der Webseite des Fonds verfügbar);
- + Erklärung von Seiten der Genossenschaft auf Briefpapier (Faksimile auf der Webseite des Fonds verfügbar) mit folgenden Informationen:
  - Qualifikation als Mitglied der Genossenschaft;
  - Nr. und Datum der Baugenehmigung;
  - Besitzurkunde des Grundstücks;
  - Datum Baubeginn/Bauende;
  - Angabe der Wohnung;
  - Angabe der in den letzten 18 Monaten getätigten Einzahlungen.

Wenn die Ausgaben für die eigenen Kinder getätigt wurden, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- + Familienstand;
- + Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweils betroffenen Kindern (auf der Webseite des Fonds verfügbar).

Anm.: Die Erklärung von Seiten der Genossenschaft hat nur zwei Monate Gültigkeit ab Ausstellungsdatum. Falls bereits alle Beträge an die Genossenschaft überwiesen wurden, muss dem Ansuchen der öffentliche Akt der Zuweisung (notarielle Urkunde) und der individuelle Darlehensvertrag (nur bei begünstigten Genossenschaften) beigelegt werden. Diese dürfen bei Einreichen des Ansuchens nicht älter als 18 Monate sein.

### Renovierung der Erstwohnung

Dem Ansuchen um Vorschuss für die Renovierung der Erstwohnung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- + Ersatzerklärung des Notariatsaktes, mit der die Ausgaben für die Erstwohnung (Faksimile auf der Webseite des Fonds verfügbar) oder für das Zubehör, das dauerhaft dem Dienst der Erstwohnung gewidmet ist, bescheinigt werden;
- + Ersatzerklärung des Notariatsaktes zur Bescheinigung, dass die ausgeführten Arbeiten gemäß Buchstaben a, b, c und d des Absatzes 1 des Art. 3 des Einheitstextes der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen im Bauwesen im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380 zugelassen sind;
- + Bescheinigung durch die Verwaltung laut den geltenden Bauvorschriften in Bezug auf die Art der durchzuführenden Arbeiten (z.B. Mitteilung des Arbeitsbeginns, Bauerlaubnis<sup>2</sup>, Baubeginnmeldung (D.I.A.), zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns (S.C.I.A.)); falls die geltenden Bauvorschriften keine Rechtstitel für die Durchführung bestimmter steuerbegünstigter Wiederaufbauarbeiten vorsieht (wie die ordentlichen Instandhaltungsmaßnahmen), wird eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes verlangt (gemäß Art. 47 des D.P.R. Nr. 45 des 28. Dezember 2000), in welcher der Arbeitsbeginn angegeben wird und bestätigt wird, dass die bereits durchgeführten Wiederaufbauarbeiten auch ohne Rechtstitel begünstigt sind.
- + ausführliche Rechnungen der bestrittenen Ausgaben in Original oder als beglaubigte Kopie oder mit Ersatzerklärung des Notariatsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht (das Faksimile kann auf der Webseite des Fonds heruntergeladen werden, es befindet sich im Anhang des Formulars für Ansuchen um Vorschüsse), ausgestellt nicht länger als 18 Monate vor dem Ansuchen um Vorschuss;
- + Kopie der Zahlungsbestätigungen als Nachweis der vom Mitglied geleisteten Zahlungen.

Anträge, die lediglich einen Kostenvoranschlag enthalten, werden nicht akzeptiert.

Beziehen sich die Ausgaben auf Kinder, sind auch folgende Unterlagen beizufügen:

- + Familienstand;
- + Zustimmungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, unterschrieben von den jeweils betroffenen Kindern (auf der Webseite des Fonds verfügbar);
- + Zahlungsbestätigungen als Nachweis der vom Mitglied geleisteten Zahlungen für die auf die Kinder ausgestellten Rechnungen.

Sollten die Renovierungsarbeiten gemeinsame Gebäudeteile betreffen, muss die Kopie des Kondominiumsversammlungsbeschlusses bzw. die Erklärung des Kondominiumsverwalters, die die erfolgte Bezahlung bestätigt, sowie die Tausendsteltabelle über die Kostenaufteilung beigelegt werden.

Nachfolgend werden die Baumaßnahmen gemäß Einheitstext der gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften zum Bauwesen (Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380) genau definiert:

- + „ordentliche Instandhaltungsmaßnahmen“ (nur begünstigt, falls sie Wohngebäudeteile betreffen, die gemeinsam genutzt werden) – Reparaturarbeiten, Auffrischen und Erneuern des Verputzes der

<sup>2</sup> Das G.D. 70/2011 (Art. 5, Abs. 2, Buchst. a, Punkt 3) hat das Verfahren der Baugenehmigungen stark verändert. Es wurde ein Mechanismus des stillschweigenden Einverständnisses eingeführt (ausgenommen sind Fälle, in denen die Umwelt, die Landschaft und die Kultur unter Schutz stehen). Bei stillschweigendem Einverständnis wird also kein Rechtstitel erstellt. Das Mitglied muss daher erklären, dass nach Ablauf der gesetzlichen Fristen weder um die Baugenehmigung angesucht wurde noch diese ausdrücklich abgelehnt wurde.

Gebäude, Arbeiten, die notwendig sind, um die vorhandenen technischen Anlagen auszubauen oder funktionsfähig zu erhalten;

- + „außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen“ – Arbeiten und Änderungen, die erforderlich sind, um Gebäudeteile, auch tragende Gebäudeteile, zu renovieren oder zu ersetzen und um Bäder und Sanitäranlagen und technische Anlagen einzubauen und zu vervollständigen, sofern diese nicht das Gesamtvolumen der Gebäude und deren Nutzungszwecke ändern;
- + „Renovierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ – Maßnahmen, die dazu dienen, die Immobilie zu erhalten und ihre Funktionsfähigkeit durch eine Gesamtheit von Arbeiten zu sichern, unter Einhaltung der typologischen, formalen und strukturellen Bestandteile der Immobilie selbst und mit dem Nutzungszweck kompatibel sind. Sie umfassen die Festigung, Renovierung und Erneuerung tragender Gebäudeteile, das Einfügen zusätzlicher Bestandteile und erforderlicher Anlagen sowie das Entfernen fremder Bestandteile;
- + „Bausanierung“ – Arbeiten, die durch eine Gesamtheit von Arbeiten zu einer völligen oder teilweisen Änderung des alten Gebäudes führen. Sie umfassen die Renovierung oder den Austausch einiger tragender Gebäudeteile, das Entfernen, Ändern und das Einfügen neuer Bestandteile und Anlagen. Die Bausanierungsmaßnahmen schließen auch jene Maßnahmen mit ein, die aus dem Abriss und dem Wiederaufbau derselben Fläche und Linie bestehen.

Für eine detaillierte Auflistung der Maßnahmen, die der Fonds als Renovierungsmaßnahmen für Vorschüsse anerkennt, wird auf den Steuerleitfaden der Agentur für Einnahmen verwiesen, der jährlich in Bezug auf die vorgesehenen Steuervorteile aktualisiert wird.

### **Beurlaubung für Fortbildung und laufende Fortbildung**

Dem Ansuchen um Vorschuss für Ausgaben bei Beurlaubung für Fortbildung und laufende Fortbildung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- + Erklärung des Arbeitgebers zur Bescheinigung der Inanspruchnahme und des entsprechenden Zeitraums der Beurlaubung des Angestellten;
- + Erklärung des Arbeitgebers oder der Körperschaft, bei welcher die Fortbildung stattfindet, über die erfolgte Einschreibung oder Teilnahme am Kurs;
- + Unterlagen zur Bescheinigung der Art der Fortbildung und der entsprechenden Kosten.